# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

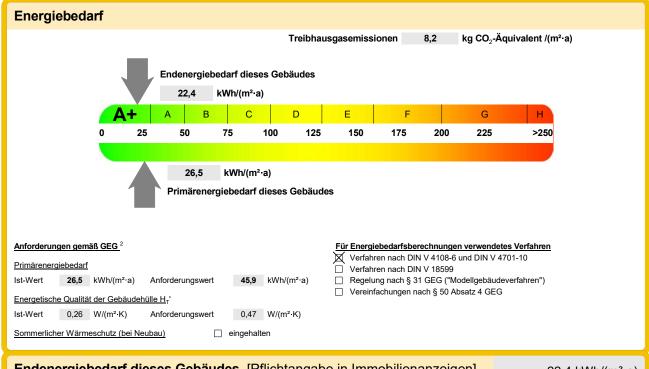
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup>

8. August 2020

### Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

#### Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)



## Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Anteil der

22,4 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 3

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art:	Deckungs- anteil:		Pflichterfül- lung:	
PV-Strom	22,3	%	148,4	%
Geothermie und Umweltwärme	63,8	%	127,5	%
Summe:	86,0	%	275,9	%

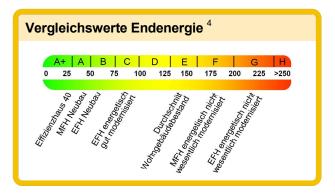
#### Maßnahmen zur Einsparung<sup>3</sup>

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:



- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus



#### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

DasGEGlässtfürdieBerechnungdesEnergiebedarfsunterschiedliche Verfahrenzu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erla ben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse aufden tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind sezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes